



Menne, Klaus

Kooperation zum Wohl des Kindes. Zur Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und anderen Diensten und Einrichtungen

Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 2007 (2007) 3, S. 117-122



Quellenangabe/ Reference:

Menne, Klaus: Kooperation zum Wohl des Kindes. Zur Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und anderen Diensten und Einrichtungen - In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 2007 (2007) 3, S. 117-122 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-120332 - DOI: 10.25656/01:12033

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-120332 https://doi.org/10.25656/01:12033

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

neDOCS

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation Informationszentrum (IZ) Bildung E-Mail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de



Klaus Menne*

Kooperation zum Wohl des Kindes

Zur Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und anderen Diensten und Einrichtungen¹

I. Einleitung

Zuweilen kann man den Eindruck gewinnen, dass Beratung in den Augen mancher Protagonisten dann auf der Höhe der Zeit zu sein scheint, wenn Berater/innen sich nicht mehr in den Beratungsstellen aufhalten, sondern draußen, "im Feld", ihrer Aufgabe nachgehen. Ebenso wird die Weitergabe von Daten zuweilen zu einem Merkzeichen für eine in der Jugendhilfe angekommene Erziehungsberatung erhoben. Nun verpflichtet gar das SGB VIII zur "Information des Jugendamts" (§ 8 a Abs. 2) wenn das Wohl junger Menschen in Rede steht. Dies ist Anlass, den Bedingungen der Kooperation von Erziehungsberatung und anderen Diensten und Einrichtungen grundsätzlicher nachzugehen.

II. Geschützter Raum als Voraussetzung

Die Probleme eines Kindes, die Probleme, die ein Kind Erwachsenen macht, sind nicht nur die seinen. Ein Kind ist auch die Antwort auf die Fragen seiner Eltern und sein Verhalten aus dem Kontext der Familie heraus zu verstehen. Wenn Eltern also Rat im Umgang mit ihren Kindern suchen, ist die Interaktion zwischen beiden nachzuzeichnen und sind die Gefühle zu verstehen, die mit ihr auf Seiten des Kindes und bei den Eltern verbunden sind. Eltern müssen also, um einen neuen Zugang zu ihrem Kind zu gewinnen, Eigenes preisgeben, Situationen, die ihnen peinlich sind, und Emotionen, die Scham auslösen. Berater/innen, die dabei den Prozess des Verstehens fördern wollen, dürfen die Äußerungen der Klient/inn/en nicht nur kognitiv verarbeiten, sondern müssen in der Beratungsbeziehung auch sich selbst als Person, quasi als Resonanzboden für die Interaktionen der Familie, zur Verfügung stellen. Es ist erforderlich, dass sie ihre Wahrnehmungen und Gefühle zulassen und diese wieder einbringen in das Gespräch, das sie mit den Eltern führen. Eine Beratungssituation macht also nicht nur die Eltern, sondern auch die Berater/innen verletzlich.

Intime Gespräche aber führt niemand in der Öffentlichkeit. Sie brauchen einen geschützten Raum, in dem die Anforderungen des sozialen Austauschs gelockert werden können und niemand mehr sein Gesicht wahren muss. Die Bedingung solcher helfenden Gespräche ist – wie man sagen kann – die Suspendierung der sozialen Wirklichkeit. Das Verstehen der Innenwelt hat ein Abschotten der Außenwelt zur Voraussetzung. Hier liegt der fachliche Grund für die Zurückhaltung von Beratungsstellen gegenüber außenstehenden Dritten.

Diesem fachlichen Motiv des Schutzes der Innenwelt der Ratsuchenden entspricht ein rechtliches Korrelat: nämlich die Verpflichtung zum Schutz des Privatgeheimnisses der Personen, die um Hilfe gebeten haben. Beratungsfachkräfte sind bei Strafe eines möglichen Gefängnisaufenthalts genötigt, über die Inhalte einer Beratung zu schweigen (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

III. Kindesschutz und Beratung

Nun aber hat der Gesetzgeber bei der letzten Novellierung des SGB VIII in § 8 a eine Vorschrift eingefügt, die diesem Grundsatz zu widersprechen scheint. Nach einigen spektakulären Fällen von Gefährdung des Kindeswohls, bei denen Kinder auch zu Tode gekommen sind, ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe deutlich präzisiert worden. Galt bis dahin schon aus § 1 SGB VIII, dass Jugendhilfe, "Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl" zu schützen hat, ist nun genauer definiert, wie dieser Schutz durch die Fachkräfte erreicht werden soll.

Nämlich durch zwei Prinzipien, die der Gesetzgeber explizit definiert hat:

- Das erste Prinzip legt die Verpflichtung fest, bei einer möglichen Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, das Risiko dieser Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.
- 2. Das zweite Prinzip bezieht die Fachkräfte der freien Jugendhilfe in diese Verpflichtung ein.²

Während im ersten Fall die Aufgabe des Jugendamts strukturiert wird, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden, wird im zweiten Fall der zu gewährleistende Schutz auf Einrichtungen und Dienste ausgedehnt, die sich im Regelfall in Trägerschaft frei gemeinnütziger Verbände befinden. Für Beratungsstellen folgt daraus, dass immer dann, wenn eine Beratungsfachkraft bezogen auf ein Kind oder einen Jugendlichen um dessentwillen eine Beratung erfolgt, gewichtige Anhaltspunkte erfährt, nach denen sein Wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit gefährdet ist, – sei es, dass dieses Kind selbst in der Beratungsstelle vorgestellt worden ist, oder sei über es nur berichtet worden – eine Fachkraft nicht allein das Maß der

Der Verf, ist Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) e. V. Fürth.

Überarbeitete Fassung eines Vortrags, gehalten am 27. September 2006 in Leipzig.

Menne, Kindesschutz in der Beratung, in: Jordan, Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 2006, S. 149 (159); bke, Beratung und Kindesschutz, 2006, S. 23.

Gefährdung beurteilen soll. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss vielmehr im Zusammenwirken *mehrerer* Fachkräfte erfolgen.

Schon hier könnte eine Notwendigkeit zur "Kooperation" abgeleitet werden. Doch Kooperation, der hier nachgegangen wird, soll immer heißen: eine Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen; nicht das Zusammenwirken innerhalb der eigenen Beratungsstelle. Und genau auf diesen Punkt einer Kooperation läuft die Vorschrift zur Wahrnehmung des Kindesschutzes in der Jugendhilfe letztlich hinaus: Wenn nämlich eine Fachkraft nach Beratung mit anderen Fachkräften, von denen mindestens eine mit Themen der Gefährdung des Kindeswohls Erfahrung haben muss, eine Hilfe für das Kind für erforderlich hält, die von den Eltern (allgemeiner: den Personensorgeberechtigten) aber nicht angenommen wird, dann muss die Fachkraft das Jugendamt informieren (§ 8 a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dasselbe gilt auch dann, wenn Eltern eine Hilfe angenommen haben - sich etwa schon in einer Beratung befinden -, aber diese Beratung nicht ausreichend erscheint, um das Kind vor einer Gefahr für sein Wohl zu schützen. Auch dann muss die Fachkraft das Jugendamt informieren. (Dabei treffen diese Pflichten Beratungsfachkräfte in freier Trägerschaft nicht direkt, qua Gesetz, sondern als Folge einer Vereinbarung, die das Jugendamt mit dem Träger der Beratungsstelle schließen muss.)3

Die Beratungsfachkräfte werden hier zur Einschaltung einer Instanz verpflichtet, der gegenüber sie andererseits aber das Privatgeheimnis der Ratsuchenden bewahren müssen. Auch das Jugendamt als gesamtverantwortliche Instanz nach § 69 SGB VIII im Sinne des Vertrauensschutzes ist ein "Dritter", dem gegenüber die Angelegenheiten der Beratenen geschützt werden müssen. Der Beratungsfachkraft scheint also eine Pflicht zur Kooperation auferlegt, die ihren fachlichen Pflichten widerspricht.

Betrachtet man diese Situation jedoch genauer, so eröffnet sich ein neuer Blick auf das Thema Kooperation. Denn der Handlungsgrund für die Weitergabe der Informationen liegt nicht in einer der Beratung als solchen äußerlichen, bloß rechtlichen Informationspflicht. Wenn ein Kind oder Jugendlicher sich in Beratung befindet und es gewichtige Anzeichen für eine Gefährdung seines Wohls gibt, so wird eine Beraterin oder ein Berater diese Situation zunächst im Fachteam der Erziehungsberatungsstelle vorstellen. Dies entspricht schon den "Grundsätzen fachlichen Handelns", wie sie der Deutsche Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung formuliert hat.⁴ Eine Weitergabe von Daten kommt erst in Betracht, wenn aus fachlicher Sicht zwei Feststellungen zu treffen sind. Nämlich:

- das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist gefährdet und zweitens
- die fachlichen Mittel, die der Beraterin im Rahmen der Beratung zur Verfügung stehen, reichen nicht aus, um die Gefährdung des jungen Menschen abzuwenden.⁵

Damit löst nicht eine abstrakte Rechtspflicht die Information des Jugendamts aus, sondern zwei fachliche Feststellungen führen zu dem Schluss: Dieses Kind befindet sich in einer für es schwierigen, ja bedrohlichen Situation, die ich selbst

als Beraterin zu seinen Gunsten nicht verbessern kann, die aber einer Besserung dringend bedarf. Das Setting der Beratung wird dann um des Wohls des Kindes willen verlassen und die Weitergabe der Information an das Jugendamt erfolgt in Fortsetzung des ursprünglichen Hilfeauftrags für das Kind. Man kann auch sagen: Die Kooperation muss gesucht werden, weil nur durch die Einschaltung anderer – hier des Jugendamts – der Hilfezweck erreicht werden kann. Die in einem ersten Hinsehen den Beratungszweck störende Pflicht zur Information erweist sich tatsächlich als ein Mittel, den Zweck der Beratung zu erreichen. Die Verwobenheit von Beratung und Kooperation die sich hier bereits andeutet, wird im Kontext von Trennung und Scheidung noch deutlicher.

IV. Kooperation der Scheidungsprofessionen

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die von der Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, nimmt seit etlichen Jahren in Deutschland kontinuierlich zu. Der früher einmal auf Dauer geschlossene Bund der Ehe wird für viele Paare heute zu einem Vertrag auf Zeit. Erwachsene haben damit einen deutlichen Zugewinn an Freiheit zu verzeichnen, ist doch die Wahl einer/eines Partnerin/Partners nicht mehr mit der Endgültigkeit des "bis der Tod Euch scheidet" verbunden. Für die betroffenen Kinder freilich kann die Trennung ihrer Eltern nicht in gleicher Weise als ein Zugewinn an Lebenschancen gelten. Sie müssen die Konflikte vor der Trennung, den dann eintretenden Verlust eines Elternteils und oft auch die anhaltenden Kämpfe nach der Scheidung verkraften. Dabei können sie durch Erziehungsberatung unterstützt werden: Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die von der Scheidung ihrer Eltern betroffen waren, ist in den letzten Jahren in den Beratungsstellen kontinuierlich gestiegen und die Arbeit mit Scheidungskindern ist zur Normalität in der Beratung geworden.

Dazu hat auch die Kindschaftsrechtsreform beigetragen, die den Scheidungsverbund aufgelöst, also die gerichtliche Entscheidung über das künftige elterliche Sorgerecht von der Auflösung der Ehe selbst getrennt hat. Seitdem bleibt das in der Ehe geltende gemeinsame Sorgerecht auch nach der Scheidung erhalten. Eltern können im Fall der Scheidung allein konkretisieren, wie sie ihre Aufgabe als Eltern in der Zukunft wahrnehmen wollen. Dabei haben sie einen Anspruch auf Unterstützung durch Beratung (§ 17 Abs. 2 SGB VIII).

Mit dieser Regelung wird anerkannt, dass selbst erarbeitete Vereinbarungen tragfähiger sind als Entscheidungen, die durch Dritte – nämlich das Familiengericht – getroffen werden. Man kann auch sagen: Die Logik der Beratung als eine angemessene Form der Entscheidungsfindung ist hier für die große Mehrzahl der Scheidungen anerkannt worden. Fortan sollten justizielle Entscheidungen über das Sorgerecht nur noch für jene Ehen getroffen werden, bei denen die sich trennenden Eltern über das Sorgerecht streiten.

³ ISA, Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 2006; bke, Beratung und Kindesschutz (Fn. 2).

⁴ Deutscher Arbeitskreis f
ür Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) ZfJ 2005, 60.

⁵ Menne, in: Jordan, Kindeswohlgef\u00e4hrdung (Fn. 2), S. 149 (159); bke, Beratung und Kindesschutz (Fn. 2), S. 23.

Die Erfahrung seit der Kindschaftsrechtsreform hat aber gezeigt, dass in vielen Fällen, in denen das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder strittig ist, eine Befriedung der Situation durch gerichtlichen Beschluss nicht gelingt. Die ehelichen Partner, die sich gerade erst entschieden haben, auseinander zu gehen, vollziehen innerlich diese Trennung nicht, sondern bleiben nach der Scheidung umso heftiger aufeinander bezogen. Solche hoch strittigen Eltern ziehen neuerdings das fachliche Interesse der Jugendhilfe ebenso wie der Familiengerichte auf sich. Denn sie verstehen es, die mit ihren Angelegenheiten befassten Institutionen – seien dies nun die Jugendämter oder die Familiengerichte, Rechtsanwälte oder Beratungsstellen - in ihre Konflikte hineinzuziehen und für die jeweils eigenen Zwecke zu instrumentalisieren. Die familiäre Konfliktdynamik wird dann auf die beteiligten Institutionen übertragen.6

Berater/innen, die mit hoch strittigen Paaren arbeiten und deren Ziel es ist, ein ausgewogenes Bild der Situation des Kindes zu gewinnen, können dann nicht mehr mit der gewohnten Haltung von Eltern rechnen. Stattdessen kann die Verstrickung eines Elternteils in seine eigenen Konflikte zu einer feindlichen Einstellung gegenüber der/dem Berater/in und der Beratungsstelle führen. Abwertungen und Diffamierungen, auch Grenzüberschreitungen sind dann an der Tagesordnung und werden auch in Schriftsätzen der Anwälte an das Familiengericht kommuniziert. Die Vertraulichkeit von Beratung, die als eine Bedingung für die Lösung von Problemen angesehen wird, wird von den Eltern selbst nicht mehr beachtet. Sie machen die Beratung vielmehr zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen. Der geschützte Raum von Beratung geht dann verloren.

Deshalb muss bei der Arbeit mit solchen hoch eskalierten Elternkonflikten das von den Eltern selbst erzeugte Szenario erst so strukturiert werden, dass eine therapeutische Einwirkung allererst möglich ist. Eltern, die von ihren Ängsten, Verletzungen oder Interessen geleitet sind, müssen von außen gesetzte Regeln erfahren. Dazu zählt z. B.

- die klare Vereinbarung, wann Informationen aus der Beratung an das Familiengericht weitergegeben werden;
- die deutliche Ankündigung, wann die Beratungsstelle auch von sich aus auf das Familiengericht zugeht;
- die Absprache mit dem Familiengericht, wie viel Zeit für den Beratungsprozess zur Verfügung stehen muss.

Dabei ist weniger interessant, ob diese Regeln vom üblichen Setting der Beratung abweichen. Entscheidend ist vielmehr, dass Beratungsstellen genötigt sind, neue Bedingungen zu setzen, unter denen Beratung in solchen Konstellationen erst möglich wird. Ebenso bedarf es der Absprache mit Anwälten, damit der Beratungsprozess nicht durch neue Schriftsätze der Parteien gestört wird. Indem Beratungsstellen beginnen, für die Beratung hoch strittiger Eltern solche Rahmenbedingungen gegenüber Anwält/inn/en, Familiengericht und den Eltern selbst zu formulieren, setzen sie nicht länger nur nach innen die Bedingungen für das Beratungssetting fest, vielmehr müssen sie zusammen mit den anderen beteiligten Institutionen definieren, unter welchen Bedingungen ihre Leistungserbringung erfolgt und auch nur erfolgen kann. Durch solche Absprachen wird dann nicht nur die Beratungsstelle selbst gebunden, sondern ebenso die anderen Institutionen, die notwendige Voraussetzungen von Beratung respektieren müssen.⁷

Die Kooperation zwischen den Institutionen wird bei hoch strittigen Eltern zu einer Bedingung, unter der eine gelingende Beratung allererst möglich wird. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat sich deshalb im Rahmen der Reform des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dafür eingesetzt, dass neben der vorgesehenen Möglichkeit, Beratung durch den Familienrichter anzuordnen (§ 165 Abs. 4 FamFG-E), die den Eltern die Erwartung des Gerichts verdeutlicht, sich einem Beratungsprozess zu unterziehen, auch die Option erhalten bleibt, dass familiengerichtliche Verfahren zum Zwecke der Beratung für einen definierten Zeitraum auszusetzen (§ 52 FGG).⁸

V. Scheidung als Leitindikator der Hilfen zur Erziehung

Die Notwendigkeit der Kooperation von Erziehungsberatung und anderen Diensten und Einrichtungen erweist sich nicht nur in den genannten Grenzfällen. Scheidung ist längst nicht mehr das individuelle Ereignis, als das es den Beteiligten erscheinen muss. Jährlich erleben etwa 2 % der Minderjährigen die Scheidung ihrer Eltern. Bis zur Volljährigkeit sind knapp 20 % aller jungen Menschen betroffen. Die Erziehungs- und Familienberatung hat die Anforderungen, die sich daraus für sie ergeben, aufgenommen und seit In-Kraft-Treten des SGB VIII einen fachlichen Diskurs zu Trennung und Scheidung geführt, der immer neue fachliche Angebote für diese Adressatengruppe hervorgebracht hat.⁹

Für die anderen Hilfen zur Erziehung gilt dies nicht in gleicher Weise. Hier standen Themen wie Neue Steuerung, Flexibilisierung erzieherischer Hilfen und Sozialraumorientierung im Vordergrund. 10 Dabei wurden die betroffenen Kinder und Jugendlichen vor allem als durch die Armut ihrer Lebenslage gekennzeichnet wahrgenommen. Gleichwohl wird auch der Bedarf für die anderen Hilfen zur Erziehung durch die familiale Situation in der Herkunftsfamilie der jungen Menschen (mit)erzeugt. Seit Beginn der Jugendhilfestatistik im Jahr 1951 bildet sich bei den neu begonnenen Heimunterbringungen ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils derjenigen Kinder ab, die von der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind. Im Jahr 2003 betrug der Anteil der Kinder Alleinerziehender und der Stiefkinder also von Kindern, die in ihrer Mehrzahl eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erlebt haben – an allen neu begonnenen Fremdunterbringungen bereits 70 %. Dem kontinuierlichen Anstieg ihres Anteils liegt eine deutliche Zunahme dieser "modernen" Kinder in der Bevölkerung selbst zugrunde: Zwischen 1993 und 2003 ist der Anteil der Stiefkinder und Kinder Alleinerziehender von 15 auf 20 %, also um ein

⁶ Bke ZfJ 2005, 477.

⁷ Bke ZfJ 2005, 477.

⁸ Bke ZKJ 2006, 154.

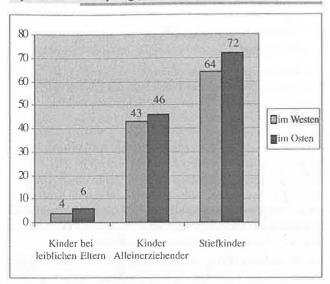
⁹ Menne/Schilling/Weber, Kinder im Scheidungskonflikt – Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung, 1993; Weber/Schilling (Hrsg.), Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen, 2006.

¹⁰ Trede, Hilfen zur Erziehung, in: Otto/Thiersch, Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik, 2001, S. 787.

Drittel gestiegen. Die Fremdunterbringungen rekrutieren sich aus einer kleinen, aber stetig steigenden Gruppe von Minderjährigen.¹¹

Die familiale Belastungssituation für Kinder durch den Verlust eines Elternteils und den Zugewinn eines diesen ersetzenden, neuen Elternteils schlägt sich – gegenüber Kindern, die bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen – in einer zehn Mal höheren Inanspruchnahme von Heimerziehung durch Kinder Alleinerziehender nieder. Die Inanspruchnahmequote bei Stiefkindern ist noch einmal um etwa 50 % erhöht.

Aufenthaltsorte vor der Heimunterbringung je 10.000 Minderjährige



Es ist die Dynamik der familialen Entwicklung in der Gesellschaft, die den steigenden Bedarf an Fremdunterbringungen hervorbringt. Der Zunahme an Fremdunterbringungen kann deshalb nur in dem Maße vorgebeugt werden, in dem es gelingt, Lösungen für die Probleme und Konflikte von Familien zu entwickeln.

Es mag konservativ klingen, aber die Daten sind eindeutig: Als beste Prävention von Fremdunterbringungen erscheint das Aufwachsen der Kinder bei ihren leiblichen Eltern. Jugendhilfe müsste also alles daran setzen, Eltern darin zu unterstützen, ihre Partnerschaft, auf die Kinder so offenbar angewiesen sind, zu stärken. Dies ist eine ausdrückliche Aufgabe nach § 17 Abs. 1 SGB VIII, die jedoch in ihrer Bedeutung – für die sonst möglicherweise von einer Scheidung betroffenen Kinder, ebenso aber auch für die Kostenentwicklung in der Jugendhilfe – nur zu oft vernachlässigt wird. 12

Kooperation zum Wohl von Kindern bedeutet daher auch: Erziehungsberatung mit ihrem breiten Spektrum der Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Eltern auch und gerade bezogen auf mögliche Hilfen außerhalb des Elternhauses systematisch als eine präventive Leistung zu sehen und einzusetzen. Dazu freilich ist auch eine entsprechende Bereitschaft in den örtlichen Jugendämtern bzw. Jugendhilfeausschüssen erforderlich; Kooperation in diesem Verstande muss sich in einer klugen Jugendhilfeplanung bewähren.

VI. Hilfeplanung für andere Hilfen zur Erziehung

Erziehungsberatung kann freilich auch schon vor solchen eher ins Grundsätzliche gehenden Überlegungen auf andere Hilfen zur Erziehung bezogen werden, nämlich dann, wenn im Einzelfall über Hilfen zu entscheiden ist.

Wenn man bedenkt, dass jede zweite Fremdunterbringung, die im Jahr 2004 neu begonnen wurde, für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren gewährt wurde und insbesondere die Inanspruchnahme von Heimerziehung in dieser Altersgruppe überdurchschnittlich hoch ist, dann fordert das dazu heraus, die Fremdplatzierungen in einer familiendynamischen Perspektive zu betrachten. Gerade in diesem Alter haben männliche wie weibliche Jugendliche die Entwicklungsaufgabe, sich von ihren Eltern abzulösen und eine eigene Identität aufzubauen, die ihnen ein selbstverantwortliches Leben ermöglicht. Man wird also damit rechnen müssen, dass bei den in Aussicht genommenen Fremdunterbringungen für diese Altersgruppe häufig eine Ablösungskrise zwischen dem oder der Jugendlichen und den Eltern vorliegt. Gerade wenn das Potenzial einer Familie zur Lösung eines Beziehungskonflikts nicht ausreicht, streben Jugendliche aus ihrer Familie heraus. In einer solchen Situation kann die Gewährung einer Fremdunterbringung im Einzelfall bedeuten, dass mit einer Herausnahme des jungen Menschen aus seiner Familie die innerfamiliale Konfliktdynamik "agiert" wird. Denn die Dynamik solcher Ablösungskrisen ist geeignet, Helfer/innen in die Auseinandersetzung zwischen Jugendlichem und Eltern einzubeziehen und sie einseitig für eine Seite Partei ergreifen zu lassen. Die Helfer/innen geraten dadurch in die Gefahr, gerade durch die Gewährung einer Fremdunterbringung sich in die familialen Konfliktstrukturen einzufügen. Dann ist die kostenintensive Hilfe gerade keine Lösung für die jungen Menschen, sondern stellt im Gegenteil die Problematik der Familie auf Dauer.13

Freilich gibt es eine Vielzahl von Situationen, in denen die Trennung der/des Jugendlichen von der Familie einen notwendigen und hilfreichen Schritt bedeutet. Hier soll nur hervorgehoben werden, dass Erziehungsberatung über große Erfahrung mit innerfamilialen Konflikten und vor allem Erfahrung mit der Veränderung von Konfliktstrukturen in Familien verfügt. Sie hat damit das Potenzial, in vielen Fällen Jugendlichen und ihren Familien zu einer Lösung der Probleme zu verhelfen, ohne dass eine Trennung des jungen Menschen von der Familie erforderlich wäre.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sehen sich unter dem Druck knapper finanzieller Spielräume. Hilfe muss daher nicht nur wirksam (effektiv), sondern zugleich wirtschaftlich, also effizient, geleistet werden. Für die Hilfen zur Erziehung ist es essenziell, eine höhere Passgenauigkeit der Hilfen zu erreichen. Nach den Ergebnissen der Jugendhilfe-Effekte-Studie haben nur 20 % der jungen Menschen die für sie "ideale" Hilfe erhalten, 15 % dagegen eine für sie unge-

¹¹ Menne ZfJ 2005, 290 u. 350.

² Menne/Weber ZIJ 1998, 85.

¹³ Bke, Erziehungsberatung und Hilfeplanung, in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2006, 3; auszugsweise in ZKJ 2006, 506.

eignete Hilfeart. ¹⁴ Durch die stärkere Berücksichtigung der Dimension der seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen könnte eine deutlich höhere Passgenauigkeit der Hilfen erreicht werden; dazu kann Erziehungsberatung einen Beitrag leisten. Individuell passgenaue Unterstützung bewirkt zugleich – wie viele Beispiele der Praxis zeigen – einen Beitrag zur Kostendämpfung im Bereich der Hilfen zur Erziehung. ¹⁵

Voraussetzung dafür ist natürlich eine Kooperation zwischen Erziehungsberatung und Jugendamt bei der Hilfeplanung für die anderen erzieherischen Hilfen. Nach einer Erhebung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung haben Beratungsstellen im Jahr 2003 an der Hilfeplanung für bereits mehr als 12.000 Kinder und Jugendliche mitgewirkt. Wenn man davon ausgeht, dass zusätzliche fachliche Kompetenz insbesondere bei als schwierig eingeschätzten Fällen und bei Fällen mit hoher Kostenwirkung, also insbesondere Heimerziehung, hinzugezogen wird, dann hat die Erziehungsberatung bei etwa einem Viertel der neu begonnenen Fremdunterbringungen mitgewirkt.

Etliche Kommunen beziehen inzwischen die Erziehungsberatung regelmäßig in die Hilfeplankonferenzen ein und stellen damit die Kooperation bei der Hilfeplanung auf Dauer. Die Berliner Bezirke sind einen Schritt weitergegangen: Im Rahmen ihrer Bemühungen um Kostensenkung bei den Hilfen zur Erziehung haben sie seit 2003 die Erziehungs- und Familienberatungsstellen stärker in die Hilfeplanung einbezogen. Mit individuellen Abweichungen zwischen den Bezirken gilt seitdem die Regel, dass bei jeder beabsichtigten Gewährung einer Fremdunterbringung für Jugendliche ab etwa 15 Jahren die Jugendlichen und ihre Familien bis zu fünf Gespräche in der Erziehungsberatungsstelle führen sollen. Auf der Basis dieser Gespräche geben die Beratungsstellen dann Stellungnahmen ab, ob sie selbst eine Leistung für die/den Jugendliche/n erbringen können, ob eine ambulante Hilfe zur Erziehung ausreicht oder ob tatsächlich eine Fremdunterbringung angezeigt ist. Nach ersten Auswertungen konnte für etwa ein Drittel der Jugendlichen eine andere Lösung vorgeschlagen werden. Oft haben Beratungsstellen auch die Betreuung der jungen Menschen übernommen. Hier zeigt sich ein hohes fachliches Potenzial der Erziehungsberatung zu einer niederschwelligen und ambulanten Intervention, die zugleich in relevantem Umfang kostenwirksam ist.16

VII. Erziehungsberatung und Kindertagesstätte

Die Kooperation bei der Hilfeplanung hat zwar einen Bezugspunkt in einer rechtlichen Regelung, nämlich § 36 SGB VIII, aber die Beteiligung der Erziehungsberatung erfolgt aus fachlichen Gründen, wenn das örtliche Jugendamt die Kooperation für sinnvoll hält. An anderer Stelle ist der Gesetzgeber deutlich weitergegangen. Im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) ist seit 2005 ein neuer § 22 a SGB VIII eingefügt. Er präzisiert die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Bis dahin galt allgemein, dass die Fachkräfte der Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten der Kinder, die in die Einrichtung aufgenommen worden sind, "zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten" sollen. Diese Verpflichtung der Erzieher/innen

zur Zusammenarbeit ist durch das TAG nun konkretisiert worden. Sie sollen darüber hinaus "mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen" kooperieren, und zwar insbesondere solchen der Familienbildung und Familienberatung (§ 22 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Auch zur Kooperation mit den Schulen werden die Fachkräfte der Tageseinrichtungen verpflichtet.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber die "Betreuung, Bildung und Erziehung", die Kindertagesstätten zu leisten haben, an eine ausgearbeitete pädagogische Konzeption bindet (Absatz 1), die er inhaltlich zwar offen lässt, die sich aber in einer strukturierten Zusammenarbeit

- · mit Erziehungsberechtigten,
- mit Familienbildung und Familienberatung sowie
- · mit der Schule

niederschlagen soll. Diese Regelung hat bisher in der Fachdiskussion nicht viel Aufmerksamkeit auf sich ziehen können. Politisch haben Fragen der Finanzierung der Tagesbetreuung im Vordergrund gestanden. Und andere Regelungen wie § 8 a SGB VIII zum Kindesschutz sind fachlich ins Rampenlicht getreten. Selbst die Kommentatoren zum SGB VIII bleiben an dieser Stelle erstaunlich stumm. Nur Kunkel¹⁷ erwähnt die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Erziehungsberatungsstellen.

Deshalb sei zumindest darauf hingewiesen, dass hier kein gut gemeinter Ratschlag erteilt wird; es ist dem Gesetzgeber schon ernst: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen (diese Zusammenarbeit) sicherstellen" (Absatz 1). Das heißt, es steht weder im Belieben des Jugendamts noch der Träger und Fachkräfte der Tageseinrichtungen, ob sie zusammenarbeiten wollen. Sie sollen die Kooperation mit der Familienberatung dauerhaft gestalten. Und dies bedeutet natürlich im Umkehrschluss, dass Einrichtungen und Dienste, die Aufgaben der Familienberatung in der Jugendhilfe wahrnehmen, sich dieser Kooperation zum Wohl der Kinder nicht entziehen können.

Es liegen in den Beratungsstellen reiche Erfahrungen vor, wie die Zusammenarbeit gestaltet werden kann. Zu nennen sind:

- Präventive Angebote der Erziehungsberatung: Also etwa Elternabende oder Vorträge zu einzelnen Themen der Erziehung.
- Fachberatung für Erzieher/innen: Dabei werden in einer anonymen Fallbesprechung mit einer Fachkraft der Erziehungsberatung Situationen mit Kindern reflektiert, um für die Erzieher/innen neue Handlungsoptionen zu erschließen.
- Empfehlung der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung: In Einzelfällen kann es hilfreich sein, dass Erzieher/

¹⁴ Schmidt u. a., Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe, 2002.

¹⁵ Bke, Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2006, 3 sowie ZKJ 2006, 506.

¹⁶ Michelsen, Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung. Der Beitrag der Erziehungsberatung, in: Menne/Hundsalz, Jahrbuch für Erziehungsberatung, Bd. 6, 2006. S. 51

¹⁷ In: LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 22 a Rn. 6.

innen Eltern die Inanspruchnahme von Beratung nahe legen. Wenn kontinuierlich Kontakte zur Beratung bestehen, kann eine gezielte Weiterverweisung erfolgen. Auch kann die Beratungsstelle in der Kindertagesstätte selbst Sprechstunden für Eltern anbieten.

Zusammenarbeit am "Fall": Wenn ein Kind, das einen Kindergarten besucht, in einer Erziehungsberatungsstelle vorgestellt worden ist, kann es je nach Sachlage hilfreich sein, die Erzieherinnen in die Exploration des Problems oder auch bei der Umsetzung einzubeziehen.

Evaluiert man solche Kooperationen zwischen Erziehungsberatung und Kindertagesstätten, so zeigt sich eine außerordentliche Wertschätzung der Arbeit der Erziehungsberatung durch die Erzieher/innen. In einer von der bke durchgeführten Untersuchung sind die präventiven Angebote, die angebotene Fachberatung und die Beratung von Kindern und Eltern im Einzelfall von den Erzieher/innen jeweils mit Werten um 90 % als hilfreich oder sehr hilfreich beurteilt worden.18

Der Gesetzgeber hat mit der neu eingeführten Vorschrift zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Familienberatung in der Tat eine Regelung "zum Wohl der Kinder" getroffen. Allerdings muss angemerkt werden: Bisher erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatung und Kindertagesstätten nur punktuell, mit der einen oder anderen Einrichtung. Nun muss die Kooperation, wenn man dem Wortlaut des Gesetzes folgt, "sichergestellt", also strukturiert geregelt werden. Das erfordert bei etwa 47.000 Kindertagesstätten und 1.100 Erziehungsberatungsstellen erkennbar neue personelle Kapazitäten in der Beratung. Nur dann kann die erhoffte Breitenwirkung auch erzielt werden.

VIII. Schlussbemerkung

Psychotherapie ist nicht länger das Paradigma der Erziehungsberatung. Denn es ist nicht die Methode, die den Charakter der Leistung bestimmt, sondern der Zweck, zu dem sie eingesetzt wird. 19 Und dieser besteht darin, eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht nur in der Einzelfallarbeit zu ermöglichen, sondern, wie zu sehen war, auch in den Kooperationen, die Erziehungsberatung eingeht. Erziehungsberatung ist gehalten, immer dort zu kooperieren, wo sie die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern kann.

 18 Bke, Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung, 2001, S. 23.
 19 BSG, Urt, v. 1, September 2003 – B 1 KR 34/01R; Wiesner, Psychotherapie im Kinder- und Jugendhilferecht, 2007 im Druck.

Jörg Reinhardt*

Kann die internationale Adoptionsvermittlung nachgeholt werden?

Anmerkungen zur Entscheidung des VG Saarlouis vom 4. Oktober 2006¹

Sachverhaltsdarstellung und Problemaufriss

In seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2006 hat das Verwaltungsgericht des Saarlands die Ablehnung einer internationalen Adoptionsvermittlung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts bestätigt. Die Kläger hatten zunächst ohne Einschaltung einer hiesigen Fachstelle die Adoption ihres Enkelkindes in der Türkei erwirkt. Im vormundschaftsgerichtlichen Anerkennungsverfahren² wurde deutlich, dass der betreffende Adoptionsbeschluss in Deutschland aus verschiedenen Gründen nicht anerkennungsfähig sei. Nachdem sie den Anerkennungsantrag zurückgenommen hatten, beantragten die Kläger bei der zuständigen zentralen Adoptionsstelle, das erforderliche internationale Adoptionsvermittlungsverfahren nachzuholen. Dies wurde abgelehnt mit dem Argument, dass eine Adoptionsvermittlung schon rein begrifflich nicht mehr möglich sei. Da das Kind nach türkischem Recht adoptiert sei, könne auch keine Vermittlung mehr erfolgen. Zudem handle es sich um eine Großelternadoption, die aus sozialpädagogischer Sicht kritisch gesehen werde, zumal die leiblichen Eltern des Kindes für dessen Versorgung in der Türkei durchaus zur Verfügung stünden.

Die Bestätigung der Auffassung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts durch das Verwaltungsgericht zeigt, dass aus Sicht der in Deutschland zuständigen Fachstellen nicht jegliches Adoptionsanliegen im Ausland zu unterstützen ist. Gleichwohl wirft die Entscheidung die Frage auf, ob das Urteil im Sinne einer Regel zu verstehen ist, dass ein einmal im Ausland erwirkter, aus hiesiger Sicht aber nicht anerkennungsfähiger Adoptionsbeschluss stets und zwangsläufig sämtliche Türen zu einer auch aus deutscher Sicht wirksamen internationalen Adoption verschließen muss. Im Folgenden soll daher zum einen untersucht werden, ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zutreffend ergangen ist. Zum anderen wird der Frage nachgegangen, welche weiteren Möglichkeiten ggf. bestünden, um gleichwohl eine aus der Sicht des Kindeswohls gebotene internationale Adoption zu erreichen, wo eine solche angezeigt ist.

Die Ablehnung der internationalen Vermittlung durch die zentrale Adoptionsstelle

Übernahmeverpflichtung der Landesjugendämter als internationale Adoptionsvermittlungsstellen?

Seit dem 1. Januar 2002 werden die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter als internationale Adoptions-

Der Verf ist Leiter der zentralen Adontionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts im Zentrum Bayern Familie und Soziales, München. Der Beitrag gibt ausschließlich seine private Meinung wieder,

Abgedr. in JAmt 2007, 153 in diesem Heft.

Nach § 2 des Gesetzes über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz - AdWirkG).